



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.11.2024
Unser Zeichen: 61.72.01/10_TFNP_Wind_
1.Änd_VE_11-24
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-551790
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 18.12.2024

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Die o. g. Bauleitplanung unterliegt der Vorlagepflicht nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA² bei der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA.

Für die erforderliche Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (Geschäftsstelle Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg) zu beteiligen.

2. Planungsgrundsätze und Planungsgebot

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

Die Verbandsgemeinde (VerbG) Saale-Wipper verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Entsprechend beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen auf den jeweiligen wirksamen TFNP der Mitgliedsgemeinden der VerbG. Die durch die hier vorliegende Änderungsplanung betroffenen Flächen werden in den wirksamen TFNP als Fläche für Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2013 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2b BauGB. Der sachliche Teilflächennutzungsplan (sTFNP) Windenergie der VerbG Saale-Wipper wurde am 23.08.2013 durch das Landesverwaltungsamt genehmigt und wurde am 06.09.2013 mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Urplan wirksam. Mit der vorliegenden 1. Änderung des sTFNP Windenergie werden alle wirksamen Flächennutzungspläne im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für den hier ausgewiesenen Geltungsbereich geändert.

Vorrangiges Ziel der 1. Änderung des sTFNP Windenergie ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie als Erweiterung des bestehenden Windparks Aderstedt innerhalb der VerbG Saale-Wipper. Der Windpark mit derzeit 21 Windenergieanlagen (WEA) liegt gemarkungsübergreifend in der VerbG Saale-Wipper (Gemarkungen Güsten, Ilberstedt und Plötzkau) und in der Gemarkung Aderstedt der Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale). In der VerbG Saale-Wipper befinden sich 7 der 21 WEA im Bereich des Windparks Aderstedt. Das Erweiterungsareal in der VerbG teilt sich in zwei Flächen (Teilfläche 1 nördlich des bestehenden Windparks mit ca. 66,41 ha und Teilfläche 2 südlich des bestehenden Windparks mit ca. 290,55 ha). Insgesamt hat der Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP Windenergie eine Größe von ca. 356,96 ha.

3. Planunterlagen

3.1 Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die Planzeichnung entspricht im Wesentlichen den Vorschriften der PlanZV³. Der gewählte Maßstab von 1:12 500 lässt eine gute Lesbarkeit zu. Grundsätzlich wird empfohlen bei Änderungen von Bauleitplänen den Maßstab des Ursprungsplanes aufzugreifen. Damit wird bezweckt, dass für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar ist, dass im Bereich der Änderung tatsächlich der Urplan geändert wird. Aufgrund der Gegenüberstellung eines Planausschnitts des derzeit rechtswirksamen sTFNP Windenergie zu den geplanten Darstellungen der 1. Änderung ist dies jedoch gegeben, so dass in diesem Fall ein Abweichen der Darstellung vom Maßstab des Urplanes als unschädlich erachtet wird.

Die auf der Planzeichnung dargestellten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

3.2 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, in diesem Fall (FNP-Änderung) durch den Landrat des Salzlandkreises erfolgt. Für Stempel und Unterschrift der Genehmigungsbehörde ist ausreichend Platz vorzuhalten.

³ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

3.3 Begründung

Insgesamt stellt die vorliegende Begründung zur 1. Änderung des sTFNP Windenergie die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung weitestgehend übersichtlich und nachvollziehbar dar. Auch die wesentlichen Inhalte der Planänderung sind plausibel begründet.

Auf S. 6 der Begründung wird im 3. Absatz ausgeführt, dass die 1. Änderung des sTFNP im selben Maßstab wie der Urplan (Maßstab 1:10.000) erfolgt. Dies ist nicht zutreffend. In der Planzeichnung ist die 1. Änderung des sTFNP Windenergie im Maßstab 1:12 500 dargestellt. Der Widerspruch ist zu beseitigen.

Im Übrigen sind die in der Begründung aufgeführten Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu prüfen.

4. Weitere Hinweise

Aus bergbaurechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bergwerkseigentum des Inhabers K+S Minerals and Agriculture GmbH befindet. Die beiden betroffenen Felder sind Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde und Bründelscher Berg. Hier wird beim untertägigen Abbau Steinsalz/Sole gewonnen. Darüber hinaus liegen mehrere Flurstücke in der Gemarkung Ilberstedt in einem Bergschadensgebiet. Hier befinden sich einige untertägige Schächte um Bernburg, in denen Kali/Steinsalz abgebaut wurde. Das zuständige Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale), sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Verfahrensnamen „Plötzkau A14“ und der Verfahrensnummer BBG059. Als bearbeitende Stelle des Flurbereinigungsverfahrens ist das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, zu beteiligen.

Sollten von der Planung landwirtschaftliche Wege betroffen sein, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben abzustimmen.

Die **untere Naturschutzbehörde** führt aus, dass bei der Aufstellung vorhandene relevante Daten, die die Betroffenheit von Tabubereichen (Helgolandliste) für Brutstätten von besonders geschützten Arten – wie z. B. dem Rotmilan – Beachtung finden sollten. Es sollten keine Gebiete ausgewiesen werden, in denen diese Leitarten vorhanden sind. Daher sollten vor Beschlussfassung die Stellungnahmen des Zentrums für Vogelkunde am Heineanum Halberstadt und vom Bereich Artenschutz der Staatliche Vogelschutzwarte Steckby eingeholt werden und dann Beachtung finden.

Der Geltungsbereich des sTFNP befindet sich zumindest am Rand von Dichtezentren des Rotmilans entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt⁴ und sollten nur ausnahmsweise ausgewiesen werden, um eine weitere flächenhafte Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen zu verhindern bzw. um langfristig diese Flächen von Windkraftanlagen, entsprechend dem vorgenannten Leitfaden, wieder einer rein landwirtschaftlichen Nutzung zu unterziehen.

Gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie⁵ sind auf die im Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Es ist festzustellen, dass auf Grund der vorhanden

⁴ Link: https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf

⁵ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

Rotmilanbrutstätten artenschutzrechtliche Belange einer weiteren Bebauung mit Windkraftanlagen bedenklich erscheinen lassen, zumal sich diese Gebiete am Rand eines Dichtezentrums befinden.

Beim Rotmilan handelt es sich um eine ausschließlich in Europa verbreitete Greifvogelart, deren Weltbestand rückläufig ist. In Deutschland brüten ca. 60 % aller Paare dieser besonders schutzwürdigen Vogelart. Das Bundesland Sachsen-Anhalt ist das Kernverbreitungsgebiet in Deutschland und hat deshalb eine besondere Verantwortung gegenüber dieser Vogelart. Im Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt⁶ wurde die beplante Fläche unter der Nummer 0494 (Altkreis Bernburg) untersucht. Gemäß den durch das Rotmilanzentrum am Museum Heineanum zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich das Rotmilan-Dichtezentrum für den Salzlandkreis wie folgt dar:

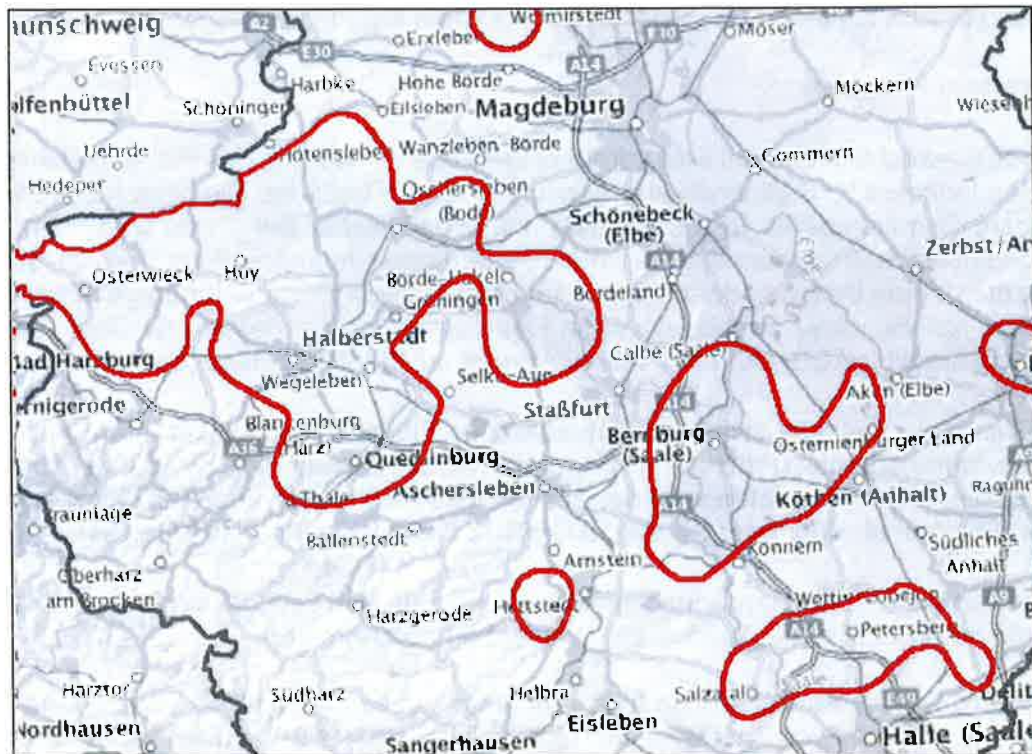


Abbildung 1: Rotmilan-Dichtezentrum in Sachsen-Anhalt (Quelle: Rotmilanzentrum am Museum Heineanum in Halberstadt)

Die **untere Bodenschutzbehörde** stellt fest, dass aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sowie aus bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Bedenken gegen die 1. Änderung des sTFNP Windenergie bestehen. Im vorliegenden Umweltbericht werden die anlagebedingten Auswirkungen auf den Boden als erheblich bewertet. Die Böden in der Planungsregion besitzen entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Bodenfunktionsbewertung. Durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen wird die landwirtschaftliche Fläche kontinuierlich kleiner. Das ist insbesondere bei den bedeutsamen Schwarzerdeböden eine desolante Entwicklung, da die Bodenfunktion „landwirtschaftliches Ertragspotenzial“ in menschlichen Zeitmaßstäben nicht wiederherstellbar ist. Der Bedeutung der Landwirtschaft und ihrer Grundlage, dem Boden, ist mehr Bedeutung beizumessen. Bei der Bewertung und Ausgleichsbilanzierung ist das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Der vorhabenbedingte erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden sollte gezielt durch adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden könnten mit der unteren Bodenschutzbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

⁶ Artenhilfsprogramm Rotmilan der Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 5/2014

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung die vorliegende Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Fragen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen der Windkraftanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG⁷ zu prüfen sind.

Der **Fachdienst Gesundheit** stimmt den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Gesundheitsverträglichkeitsprüfung gemäß dem § 6 GDG LSA⁸ zu. Unter der Voraussetzung, dass es zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit kommt, ergeben sich zum derzeitigen Kenntnisstand für den Fachdienst Gesundheit keine weiteren Forderungen.

Die **Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen** hat ergeben, dass im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) zwei Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind (Kampfmittelverdachtsflächen Verursacherszenario Luftangriffe, bombardierte Flächen). Bei diesen Flächen sind die Flurstücke der Gemarkung Ilberstedt, Flur 12, Flurstück 27 und Gemarkung Güsten, Flur 19, Flurstücke 51, 52, 53 und 54 teilweise betroffen. Aus diesem Grunde sollte bei vertiefenden Planungen langfristig eine Prüfung von betroffenen Flächen erfolgen. Die Überprüfung der Unterlagen durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) ist beim Salzlandkreis, 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale) zu beantragen. Die als Anlage aufgeführten Unterlagen senden Sie mir bitte in dreifacher Ausfertigung (schriftlich in Papierform) zu. Nach vollständigem Eingang der Unterlagen werden diese dann an die PI ZD weitergeleitet. Die Bearbeitung der Unterlagen kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Bitte planen Sie dies in die Vorbereitung Ihrer Maßnahmen mit ein.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei PI ZD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Die **untere Wasserbehörde**, die **untere Abfallbehörde**, der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises**, der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst** und die **untere Bauaufsichtsbehörde** äußern keine Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Wechselberger
Fachdienstleiter

Anlage

⁷ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

⁸ Gesundheitsdienstgesetz vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 94)

Anlage

Unterlagen zum Antrag zur Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung (in 3-facher Ausfertigung)

Angaben zu der zu prüfenden Fläche

- Angaben und korrekte Anschrift des Antragstellers und des Auftraggebers
- Ansprechpartner und Telefonnummer (eventuell Handynummer)
- Lage des Bauvorhabens
 - Ort,
 - Ortsteil,
 - Postleitzahl,
 - Straße, Hausnummer,
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben
 - Gemarkung,
 - Flur,
 - von der Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e),
- Eigentümerinformationen
 - Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke
- Informationen zum Bauvorhaben
 - Art des Bauvorhabens (bspw. EFH, Garage, Anbau, Lagerhalle, Photovoltaikanlage, Biogasanlage, ...),
 - Bei Trassen (bspw. Leitungen, Straßen, Wege, ...) Angabe der Trassenbreite,
 - Geplante Bauweise (optional),
 - Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs,
 - Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung soweit bekannt,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Arbeitskarten

- Übersichtskarten

Topografische Karte, Stadtplan o. ä. im Maßstab 1:5 000 bis 1:25 000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens zur ersten Einordnung der betreffenden Fläche,

- Detailkarten

Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens,
Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Salzlandkreis

41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus

06400 Bernburg (Saale)

Ansprechpartner: Herr Richardt

Tel.: 03471 684-1400,

E-Mail:

urichardt@kreis-slz.de